

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Billerbeck

Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirates ist es, das Stadtbild der Stadt Billerbeck gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für Architektur und Stadtgestaltung in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politische Arbeit, wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben und Planungen von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestaltung und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für die politische Arbeit und für die Verwaltung zu geben.

1. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben und Planungen im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen.

2. Mitglieder

Der Beirat setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Billerbeck berufen.

Die Beiratsmitglieder sollen Fachleute in den Gebieten Architektur, Städtebau und Denkmalpflege sein.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sollten ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben. Sie sollten zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Billerbeck planen und bauen.

Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten. Scheidet während der Beiratsperiode ein Mitglied aus, so beruft der Rat der Stadt Billerbeck auf Vorschlag der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ein neues Beiratsmitglied.

An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, je ein Vertreter der im Rat der Stadt Billerbeck vertretenen Fraktionen, im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss vertretene fraktionslose Mitglieder sowie nach Bedarf Mitarbeiter der Verwaltung teilnehmen.

3. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirates wird durch den Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung unterstützt. Der Fachbereich übernimmt die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (Einladung und Protokoll).

4. Zuständigkeit des Beirates

Der Gestaltungsbeirat beurteilt alle Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild von Billerbeck und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen insbesondere Vorhaben, welche stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben, außerdem bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe.

Zudem befasst er sich mit allen Bauvorhaben (Wohn- und Geschäftsgebäude), welche innerhalb des historischen Ortskerns von Billerbeck liegen. Grundlage für die Abgrenzung ist der Geltungsbereich der örtlichen Gestaltungssatzung.

Der Gestaltungsbeirat soll sich auf Antrag des Bauherren mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Verwaltung oder der Fachausschuss das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

Die Stellungnahme des Beirates hat Empfehlungscharakter. Die Zuständigkeit des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses der Stadt Billerbeck bleibt unberührt.

Der Gestaltungsbeirat ist bei der Erstellung und Fortschreibung des Gestaltungshandbuchs und der Gestaltungssatzung zu beteiligen.

5. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, in der Regel zwei bis drei Mal jährlich statt. Die Einberufung des Beirates erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle und zwar mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag.

6. Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die Vertretung, anwesend ist.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Kommunalverfassung.

7. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Beratungen über das Gestaltungshandbuch und die Gestaltungssatzung sind öffentlich.

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat. Das Ergebnis der Beiratssitzungen ist durch die Geschäftsstelle dem Bauwilligen/Architekten bekannt zu geben. Ferner werden durch die Geschäftsstelle im Bedarfsfall das Bauordnungsamt des Kreises Coesfeld und regelmäßig der zuständige Fachausschuss des Stadtrates über die Beratungsergebnisse informiert.

8. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Sofern in einem neuen Entwurf die vorgegebenen Kriterien erfüllt sind, entscheidet die Geschäftsstelle zusammen mit dem Vorsitzenden ob eine Wiedervorlage erforderlich ist.

Die Zuständigkeit des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses der Stadt Billerbeck bleibt unberührt.

9. Information der Öffentlichkeit

Durch die Geschäftsstelle wird in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirates sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Planungen berichtet.

10. Vergütung der Beiratsmitglieder

Für die Teilnahme an den Sitzungen wird den Beiratsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.